

allen Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnbedingungen der genannten Familien arbeiten die örtlichen Räte unmittelbar mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, besonders den AWG, sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

Kinderreiche Familien und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern erhalten Mietzuschüsse und andere finanzielle Vergünstigungen. Dabei werden entsprechend den sozialen Erfordernissen Zuschläge in Höhe des Teils des Mietbetrages gezahlt, der 3 % des Bruttoeinkommens der Eltern bzw. des alleinstehenden Bürgers überschreitet. Voraussetzung dafür ist, daß bei kinderreichen Familien das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des alleinstehenden Eltern teils oder der Erziehungsberechtigten 1 500,— M und bei alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern das monatliche Bruttoeinkommen 1 000,— M nicht übersteigt.

Die Mietzuschüsse werden zusätzlich zu den Vergünstigungen gezahlt, die in der VO zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern vom 10. 5.1972 (GBl. II 1972 Nr. 27 S. 318) festgelegt sind.

Neben Mietzuschüssen gewähren die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden kinderreichen Familien und alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage im Rahmen der vorhandenen Mittel auch finanzielle Zuwendungen zum Erwerb von Kinderbekleidung, Hausrat u. a., zum Decken von Umzugskosten sowie von Kosten, die bei der Einschulung, der Jugendweihe und der Teilnahme der Kinder am Ferienlager entstehen.

Zu den staatlichen Maßnahmen, die die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zur Unterstützung der genannten Bürger durchzusetzen haben, gehören auch Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung. So sind z. B. regelmäßige Konsultationsmöglichkeiten in Gesundheitseinrichtungen zu schaffen. Bevorzugt sind Betten in stationären Kindereinrichtungen bereitzustellen sowie Vorbeugungs- und Erholungskuren zu bewilligen. Die Teilnahme der Kinder an der Feriengestaltung ist zu sichern. Darüber hinaus sind in den Rechtsvorschriften auch konkrete Aufgaben der Räte, der Organe der Volksbildung und Berufsbildung zur Förderung der Kinder aus solchen Familien sowie zur Unterstützung der Eltern bei der Erziehung der Kinder festgelegt. Kinderreiche Familien und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern sind zum anderen bevorzugt mit pflegeleichter Kinderbekleidung sowie mit Reparatur- und Dienstleistungen zu versorgen.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung haben sich die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden einen Überblick über die Arbeits- und Lebensbedingungen und die Probleme der genannten Familien zu verschaffen, wobei sie sich auf die genannten Kommissionen stützen. Davon ausgehend müssen sie von sich aus die erforderlichen Maßnahmen einleiten, auch wenn keine Anträge der betreffenden Bürger auf Unterstützung vorliegen.

13.4.3. Die staatliche Fürsorge für ältere Bürger

Ein Grundanliegen der sozialistischen Gesellschaft ist die Fürsorge für die Veteranen der Arbeit und alle älteren Bürger. Das Programm der SED stellt daher die Aufgabe, die soziale, medizinische und kulturelle Betreuung der älteren Menschen weiter zu verbessern und ihren Lebensabend durch Erhöhung der sozialen